

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 01.05.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1894.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1894, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- N^o 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1894, betreffend die Ausführung des Fichereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1885, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, 1894 April 13.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1883, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gesetzblatt Band XXVI, Stück 66 Seite 594), bringt das Staatsministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß mit der periodischen Prüfung der stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Credit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen (§. 38 des Textes des Gesetzes vom 3. Juni 1885) vom 1. Mai d. J. ab an Stelle des aus der Zolldirection ausscheidenden Zollraths Körner das dann

eintretende zolltechnische Mitglied der Zolldirection, Zollrath Wechsung, beauftragt ist.

Oldenburg, 1894 April 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

№. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1894 April 25.

Mit Höchster Genehmigung werden die Bestimmungen des §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879, dahin abgeändert, daß außer den dort aufgeführten Fischen die Fische der nachbenannten Arten nicht gefangen werden dürfen, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Scholle (Goldbutt, *Pleuronectes platessa* L.) 18 cm.

Butt (Wejerbutt, Struffbutt, Flunder, *Pleuronectes flesus* L.) 15 cm.

Oldenburg, 1894 April 25.

Staatsministerium.

Sansen.

Drost.